

## Kryptowährungen

Weitere Anlageklasse oder WG sui generis?

Umsatzsteuerpflicht

ICOs und steuerliche Auswirkungen

Bitcoin-Mining: Glücksspiel?

# EU Tax Update – Juni 2017 bis August 2017

JUTTA NIEDERMAIR / SABINE ZIRNGAST

## RAT UND KOMMISSION

taxlex-EU 2017/110

### **Kommission**

#### **Transparenzvorschriften für „steuerplanende Intermediäre“**

Die Kommission hat am 21. 6. 2017 Änderungen der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit<sup>1)</sup> vorgeschlagen, die darauf abzielen, sog Intermediäre (wie Wirtschaftstreuhandler, Buchhalter, Rechtsanwälte, Banken und Finanzberater) ab 1. 1. 2019 zur unaufgeforderten Meldung bestimmter, direkte Steuern betreffende grenzüberschreitender Steuerplanungsstrategien vor deren Implementierung zu verpflichten. Der Intermediär oder (sollte dieser nicht in der EU niedergelassen sein oder Verschwiegenheitspflichten unterliegen), die beratene Person oder (so die Strategie von internen Beratern entwickelt wurde), die umsetzende Person sollen besagte Strategien innerhalb von fünf Tagen ab Bereitstellung an den Klienten der zuständigen Steuerbehörde melden, wenn diese bestimmte in der Richtlinie definierte Kennzeichen (wie die Nutzung von Verlusten zur Senkung der Steuerlast, günstige Steuersonderregelungen, Vereinbarungen unter Be-

teiligung von Mitgliedstaaten)<sup>2)</sup> aufweisen. Die EU-Mitgliedstaaten wiederum sollen verpflichtet werden, die erhaltenen Daten alle drei Monate über eine zentrale Datenbank automatisch auszutauschen.<sup>3)</sup>

taxlex-EU 2017/111

### **Kommission**

#### **Vertragsverletzungsverfahren**

Die Kommission hat in den Monaten Juni bis August 2017 einige Vertragsverletzungsverfahren fortgeführt. Diese Verfahren betreffen ua

Dr. *Jutta Niedermair*, StB, LeitnerLeitner, Linz, und Ass.-Prof. MMag. Dr. *Sabine Zirngast*, LL.M. (KCL), StB, Universität Klagenfurt, Institut für Finanzmanagement, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen.

- 1) Vgl Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle, COM(2017) 335 final (21. 6. 2017).
- 2) Vgl im Detail Anhang IV des Richtlinienvorschlags.
- 3) Kommission schlägt neue Transparenzvorschriften für Intermediäre im Bereich der Steuerplanung vor, IP/17/1663 (21. 6. 2017). Siehe dazu auch Fragen und Antworten zu den neuen Steuertransparenzvorschriften für Intermediäre, MEMO/17/1677 (21. 6. 2017).

- die französischen Einkommensteuerbestimmungen, wonach Steuerpflichtige mit Wohnsitz in Frankreich, die einen Teil ihres Einkommens in einem anderen EWR-Staat erzielen, nicht in den Genuss derselben Steuervergünstigungen gelangen, wie sie auf Privatpersonen und Familien für in Frankreich erzielte Einkommen angewandt werden (auch bei einem Negativsaldo keine Erstattungen oder Übertragungen von Steuergutschriften für Einkommen aus ausländischen Quellen) – 2. Stufe des Verfahrens;<sup>4)</sup>
- die nicht durchgeführten Meldungen betreffend die Umsetzung der neuen Maßnahmen zum automatischen Austausch von Informationen über Steuervorbescheide zwischen den Steuerbehörden in der EU gemäß Richtlinie (EU) 2015/2376<sup>5)</sup> durch Bulgarien, Portugal und Zypern – 2. Stufe des Verfahrens; entsprechende Verfahren gegen Griechenland, Polen, die Tschechische Republik und Ungarn wurden eingestellt.<sup>6)</sup>

## URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EU 2017/112

### **C-580/15, *Van der Weegen und Pot***

#### **Mittelbare Diskriminierung ausländischer Sparzinsen**

In diesem belgischen Vorabentscheidungsersuchen hält der EuGH mit Urteil v 8. 6. 2017<sup>7)</sup> fest, dass Art 56 AEUV und Art 36 EWR-Abkommen (Kapitalverkehrsfreiheit) nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine Steuerbefreiung vorsehen, die zwar grds unterschiedslos für Einkünfte aus Spareinlagen bei Bankdienstleistern mit Sitz in Belgien oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat gilt, die den Zugang zum belgischen Bankenmarkt für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Dienstleistungserbringer aber bestimmten Bedingungen unterwirft (Bedingungen, die de facto für den belgischen Markt spezifisch sind).

taxlex-EU 2017/113

### **C-20/16, *Bechtel und Bechtel***

#### **Abzugsfähigkeit ausländischer Sozialversicherungsbeiträge**

Der EuGH entscheidet in diesem deutschen Vorabentscheidungsersuchen mit Urteil v 22. 6. 2017,<sup>8)</sup> dass Art 45 AEUV (Arbeitnehmerfreizügigkeit) einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach ein in diesem Mitgliedstaat wohnender und für die öffentliche Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats tätiger Steuerpflichtiger von seinem Arbeitslohn einbehaltene Beiträge zur Altersvorsorge- und Krankenversicherung im Wohnsitzmitgliedstaat nicht einkommensteuerbemessungsgrundlagenmindernd geltend machen kann, wenn der Arbeitslohn nach dem DBA im Wohnsitzmitgliedstaat des Arbeitnehmers nicht besteuert werden darf und nur den auf weitere Einkünfte anzuwendenden Steuersatz erhöht (Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt). Vergleichbare Beiträge zur Sozialversicherung des Wohnsitzmitgliedstaats wären abzugsfähig gewesen.

taxlex-EU 2017/114

### **C-288/16, *L.Č.***

#### **Beförderungsdienstleistungen iZm Ausfuhrlieferungen**

In der Rs v 29. 6. 2017<sup>9)</sup> stellt der EuGH klar, dass steuerbefreite Beförderungsdienstleistungen iZm Ausfuhrlieferungen zur tatsächlichen Durchführung der Ausfuhrlieferung beitragen müssen und dabei unmittelbar an den Versender oder den Empfänger der beförderten Gegenstände erbracht werden müssen. Leistungen von Subunternehmern (zB Unterfrachtführer) sind demnach nicht von der Steuer befreit (vgl jedoch UStR 2000 Rz 720).

taxlex-EU 2017/115

### **C-254/16, *Glencore Grain Hungary***

#### **Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses**

In der Rs v 6. 7. 2017<sup>10)</sup> legt der EuGH das Unionsrecht und im Besonderen Art 183 RL 2006/112/EG dahingehend aus, dass es dem Unionsrecht entgegensteht, wenn die Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses übermäßig hinausgeschoben und die Zahlung von Verzugszinsen verweigert wird. Dies ist auch dann unzulässig, wenn gegen den Steuerpflichtigen ein Steuerprüfungsverfahren eingeleitet und eine Geldbuße aufgrund mangelnder Kooperation verhängt wurde.

taxlex-EU 2017/116

### **C-633/15, *London Borough of Ealing***

#### **Steuerbefreiung von Einrichtungen öffentlichen Rechts**

Gemäß der Entscheidung des EuGH v 13. 7. 2017<sup>11)</sup> ist es zulässig, die Steuerbefreiung für Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die Dienstleistungen iZm Sport und Körperertüchtigung erbringen, von der Bedingung in Art 133 Abs 1 lit d RL 2006/112/EG abhängig zu machen. Für die Berufung auf Art 133 Abs 1 lit d ist nicht Voraussetzung, dass der Mitgliedstaat alle Dienstleistungen gem Art 133 Abs 2 RL 2006/112/EG am 1. 1. 1989 besteuerte bzw die benannte Dienstleistung zum Zeitpunkt der Einführung der Bedingung bereits von der USt befreit war. Ist die Steuerbefreiung für Einrichtungen

4) Steuern: Kommission fordert Frankreich auf, die Schlechterstellung von Steuerpflichtigen, die Einkommen aus ausländischen Quellen haben, zu beenden, MEMO/17/1935 (13. 7. 2017).

5) Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates v 8. 12. 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABL L 2015/332, 1 (18. 12. 2015).

6) Steuern: Kommission fordert Bulgarien, Zypern und Portugal zur Umsetzung der neuen Transparenzvorschriften für den Austausch von Steuervorbescheiden auf, MEMO/17/1935 (13. 7. 2017).

7) EuGH 8. 6. 2017, C-580/15, *Van der Weegen und Pot*.

8) EuGH 22. 6. 2017, C-20/16, *Bechtel und Bechtel*.

9) EuGH 29. 6. 2017, C-288/16, *L.Č.*

10) EuGH 6. 7. 2017, C-254/16, *Glencore Grain Hungary*.

11) EuGH 13. 7. 2017, C-633/15, *London Borough of Ealing*.

öffentlichen Rechts ohne Gewinnstreben von einer Bedingung abhängig, ist diese Bedingung auch auf andere Einrichtungen nicht öffentlichen Rechts ohne Gewinnstreben anzuwenden.

taxlex-EU 2017/117

### **C-26/16, Santogal**

#### **Inneregemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs**

Der EuGH stellt in seinem Urteil v 14. 6. 2017<sup>12)</sup> fest, dass die Steuerbefreiung einer ig Lieferung von neuen Fahrzeugen nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden darf, dass der Erwerber im Bestimmungsland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder wohnhaft ist. Auch eine nur vorübergehende Ansässigkeit (bzw Zulassung des Kfz) im Bestimmungsland ist für die Befreiung grds ausreichend. Im Falle eines Steuerbetrugs durch den Erwerber ist der Verkäufer des neuen Fahrzeugs nicht verpflichtet, die MwSt nachzuentrichten, sofern nicht anhand objektiver Elemente bewiesen ist, dass dieser Verkäufer wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz mit einem Steuerbetrug des Erwerbers verknüpft war.

taxlex-EU 2017/118

### **C-386/16, Toridas**

#### **Reihengeschäft – Zurechnung der bewegten Lieferung**

Im gegenständlichen Fall beurteilte der EuGH ein Reihengeschäft A–B–C, bei dem B den Transport zum Kunden beauftragte und B den Verkäufer A stets über den Verkauf der Waren an C informiert hat.

Im Urteil v 26. 7. 2017<sup>13)</sup> stellte der EuGH zunächst (in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung) klar, dass nur eine der beiden aufeinanderfolgenden Lieferungen als bewegte steuerfreie ig Lieferung behandelt werden kann. Unter Würdigung aller besonderen Umstände des Einzelfalls ist zu klären, zu welchem Zeitpunkt dem Endabnehmer die Verfügungsmacht übertragen wurde und er somit wie ein Eigentümer über die Ware verfügen konnte. Gegenständlich ist dabei die Erstlieferung (A–B) nicht von der USt befreit, wenn B vor Bewirken des Lieferumsatzes den Verkäufer A im ersten Mitgliedstaat darüber informiert, dass die Waren unmittelbar an einen Steuerpflichtigen C in einem dritten Mitgliedstaat weiterverkauft werden. In diesem Fall hat nämlich die Verschaffung der Verfügungsmacht zwischen B und C bereits im ersten Mitgliedstaat stattgefunden und kann somit nur die Zweitlieferung (B–C) die bewegte Lieferung sein.

#### **VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN**

taxlex-EU 2017/119

### **C-153/17, Volkswagen**

#### **Vorsteuerabzug**

In dieser Rs<sup>14)</sup> hat der EuGH zu entscheiden, ob ein Steuerpflichtiger das Recht hat, die auf Gemeinkos-

ten entstandene Vorsteuer in Abzug zu bringen, wenn sich die Gemeinkosten aus Ratenkaufgeschäften für steuerbefreite Kreditleistungen und steuerbarer Fahrzeuglieferungen zusammensetzen und diese Kosten nur in den Preis der steuerbefreiten Kreditleistungen einfließen. Das vorliegende Gericht will weiters ua wissen, ob die Ausführungen in Rz 31 des Urteils *Midland Bank*<sup>15)</sup> – und konkret die Erklärung dazu – so auszulegen sind, dass Gemeinkosten Teil der allgemeinen Kosten sind und damit „zu den Preiselementen aller Produkte eines Unternehmens“ zählen. Dabei stellt sich die Frage, ob ein Mitgliedstaat jeder Leistung stets einen gewissen Vorsteuerbetrag nach einer besonderen Methode gemäß Art 173 Abs 2 lit c RL 2006/112/EG zuzuordnen hat, auch dann, wenn die Gemeinkosten nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht in den Preis der erbrachten steuerbaren Leistungen einfließen.

taxlex-EU 2017/120

### **C-154/17, E LATS**

#### **Begriff „Gebrauchtgegenstände“**

In dieser lettischen Rs<sup>16)</sup> wird der EuGH gefragt, ob Art 311 Abs 1 Z 1 RL 2006/112/EG dahingehend auszulegen ist, dass unter den Begriff „Gebrauchtgegenstände“ auch Artikel fallen, die hauptsächlich nur deshalb weiterveräußert werden, um in ihnen enthaltene Edelmetalle und -steine herauszulösen. Wenn dem so ist, wird der EuGH ersucht zu beantworten, ob es bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs von Bedeutung ist, dass der Händler die Absicht des späteren Käufers kennt, oder ob objektive Merkmale des Geschäfts maßgeblich sind (bspw Warenmenge, Rechtsform des Geschäftspartners etc).

taxlex-EU 2017/121

### **C-140/17, Gmina Ryjewo**

#### **Vorsteuerabzug**

Dem EuGH wird in dieser Rs<sup>17)</sup> die Frage gestellt, ob eine Gemeinde nach Art 167, 168 und 184 f RL 2006/112/EG sowie nach dem Neutralitätsgrundsatz zum Abzug der Vorsteuer (durch Berichtigung) auf ihre Investitionsausgaben berechtigt ist, wenn das hergestellte bzw erworbene Investitionsgut anfangs für Zwecke genutzt wurde, die nicht der Besteuerung unterliegen, sich allerdings die Nutzung des Investitionsguts geändert hat und die Gemeinde das Gut nunmehr auch für steuerpflichtige Umsätze nutzt. In diesem Zusammenhang wird der EuGH gefragt, ob es von Bedeutung ist, dass die Gemeinde im Zeitpunkt der Herstellung bzw des Erwerbs ihre Absicht, das Gut künftig für steuerpflichtige Umsätze zu nutzen, nicht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht hat, sowie ob es eine Rolle spielt, dass das Gut sowohl für steuerpflichtige als auch für nicht steuerpflichtige

12) EuGH 14. 6. 2017, C-26/16, *Santogal*.

13) EuGH 26. 7. 2017, C-386/16, *Toridas*.

14) ABl C 2017/178, 10 (6. 6. 2017).

15) EuGH 8. 6. 2000, C-98/98, *Midland Bank*.

16) ABl C 2017/195, 14 (19. 6. 2017).

17) ABl C 2017/202, 10 (26. 6. 2017).

Umsätze genutzt wird und es nicht möglich ist, die konkreten Investitionsausgaben einem der Umsätze objektiv zuzuschreiben.

taxlex-EU 2017/122

### **C-125/17, *Luigi Bisignani***

#### **Freier Kapitalverkehr: Stillstandsklausel**

Der EuGH wird in dieser italienischen Rs<sup>18)</sup> gefragt, ob der Ersatz der zum 31. 12. 1993 bestehenden Steuerüberwachungsregelung durch die im Jahr 2013 erlassenen Bestimmungen, die bestimmte Pflichten iZm der Steuererklärung für Anlagen im Ausland beinhalten, durch die Stillstandsklausel des Art 57 Abs 1 EG (Art 64 Abs 1 AEUV) geschützt ist oder ob es sich bei besagten Maßnahmen um neue, von der Stillstandsklausel folglich nicht erfasste Beschränkungen handelt.

taxlex-EU 2017/123

### **C-165/17, *Morgan Stanley & Co International***

#### **Vorsteuerabzug – anzuwendender Pro-rata-Satz**

Der französische *Conseil d'État* befasst den EuGH in dieser Rs<sup>19)</sup> mit der Frage, wie Art 168, 169 und 173–175 RL 2006/112/EG in Hinblick auf die Berechnung des Pro-rata-Satzes auszulegen sind, wenn die Ausgaben einer Zweigniederlassung (ZN) ausschließlich für die Verwirklichung von Umsätzen ihrer Hauptniederlassung (HN) in einem anderen Mitgliedstaat verwendet werden. Hat der Mitgliedstaat der ZN auf diese Ausgaben den für die ZN geltenden Pro-rata-Satz anzuwenden oder den für die HN geltenden Pro-rata-Satz oder einen spezifischen Pro-rata-Satz, der die in den jeweiligen Mitgliedstaaten der Registrierung der ZN und der HN anwendbaren Regeln kombiniert?

Weiters soll beantwortet werden, welche Regeln zur Anwendung kommen, wenn die Ausgaben der ZN sowohl für Umsätze im Staat ihrer Registrierung als auch für Umsätze der HN getätigt werden.

taxlex-EU 2017/124

### **C-135/17, *X-GmbH***

#### **Freier Kapitalverkehr: Stillstandsklausel**

Der EuGH wird in dieser deutschen Rs<sup>20)</sup> angerufen zu entscheiden, ob die Stillstandsklausel des Art 57 Abs 1 EG (Art 64 Abs 1 AEUV) eine zum 31. 12. 1993 bestehende Beschränkung des freien Kapitalverkehrs mit Drittstaaten zulässt, wenn diese im Wesentlichen nur für Direktinvestitionen galt, aber nach dem Stichtag dahin erweitert worden ist, dass sie auch Portfoliobeteiligungen an ausländischen Gesellschaften unterhalb der Beteiligungsschwelle von 10% erfasst. Gefragt wird weiters, ob die Stillstandsklausel im Falle der Zulässigkeit besagter Beschränkung auch den Fall erfasst, dass eine der am Stichtag bestehenden Beschränkung im Wesentlichen entsprechende spätere Rechtsvorschrift zur Anwendung

kommt, die zum Stichtag bestehende Beschränkung jedoch nach dem Stichtag aufgrund eines Gesetzes kurzzeitig wesentlich verändert worden ist, wobei das Gesetz zwar rechtlich in Kraft getreten, in der Praxis aber nie zur Anwendung gekommen ist, weil es noch vor dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendbarkeit auf einen Einzelfall durch die jetzt zur Anwendung kommende Rechtsvorschrift ersetzt worden ist.

Für den Fall der Nichtanwendbarkeit der Stillstandsklausel wird die Vereinbarkeit der zugrunde liegenden nationalen Bestimmung, nach der in die Steuerbemessungsgrundlage eines ansässigen Steuerpflichtigen, der an einer in einem anderen Staat (hier: Schweiz) ansässigen Gesellschaft zu mindestens 1% beteiligt ist, die von dieser Gesellschaft erzielten positiven Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter anteilig (in Höhe der jeweiligen Beteiligungsquote) einbezogen werden, wenn diese Einkünfte einem niedrigeren Besteuerungsniveau als im Ansässigkeitsstaat unterliegen, mit der Kapitalverkehrsfreiheit des Art 56 EG (Art 63 AEUV) hinterfragt.

taxlex-EU 2017/125

### **C-159/17, *Dobre***

#### **Steuerschuld nach Löschung der Registrierung**

Der EuGH wird in dieser rumänischen Rs<sup>21)</sup> ersucht zu klären, ob die RL 2006/112/EG einer nationalen Regelung entgegensteht, die einen Steuerpflichtigen dazu verpflichtet, MwSt für einen Zeitraum abzuführen, nachdem seine mehrwertsteuerliche Registrierung gelöscht wurde. Gleichzeitig wird ihm aber nicht das Recht zuerkannt, die Vorsteuer auf in diesem Zeitraum getätigte Erwerbe geltend zu machen.

taxlex-EU 2017/126

### **C-182/17, *Nagyszénás Településszolgálatási Nonprofit Kft.***

#### **Einrichtung öffentlichen Rechts**

Dem EuGH wird die Frage gestellt, ob eine Wirtschaftsgesellschaft, die vollständig im Eigentum einer Siedlungsselbstverwaltung steht, eine „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ iSv Art 13 Abs 1 UAbs 1 RL 2006/112/EG ist. Wenn dem so ist, soll der EuGH beantworten, ob die Wahrnehmung von Aufgaben, zu der die Siedlungsselbstverwaltung verpflichtet ist, die sie aber der Wirtschaftsgesellschaft übertragen hat, so angesehen werden kann, dass die Wirtschaftsgesellschaft diese im Rahmen der öffentlichen Gewalt wahrnimmt. Falls eine der Fragen verneint wird, wird um Antwort darauf gebeten, ob der Betrag, den die Siedlungsselbstverwaltung der Wirtschaftsgesellschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben zahlt, als Entgelt angesehen werden kann.<sup>22)</sup>

18) ABl C 2017/213, 17 (3. 7. 2017).

19) ABl C 2017/213, 20 (3. 7. 2017).

20) ABl C 2017/221, 4 (10. 7. 2017).

21) ABl C 2017/221, 5 (10. 7. 2017).

22) ABl C 2017/221, 6 (10. 7. 2017).

taxlex-EU 2017/127

**C-249/17, *Ryanair*****Zukünftige Erwerbstätigkeit**

In dieser Vorlagefrage soll der EuGH ua klären, ob die Absicht, im Fall einer erfolgreichen Übernahme gegenüber dem in Aussicht genommenen Erwerbsobjekt zukünftig Geschäftsführungsleistungen zu erbringen, für die Feststellung ausreicht, dass der mögliche Erwerber eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (mit entsprechendem Vorsteuerabzugsrecht auf die bezogenen Eingangsleistungen).<sup>23)</sup>

taxlex-EU 2017/128

**C-295/17, *MEO – Serviços de Comunicações e Multimédia*****Entgelt oder Schadenersatz**

In der portugiesischen Vorlage<sup>24)</sup> hat sich der EuGH mit der Frage zu beschäftigen, ob die Entrichtung eines Betrags für die vorzeitige Kündigung von Telekommunikationsdienstleistungen durch den Kunden beim Anbieter der MwSt unterliegt, wenn der Anbieter seine Dienste bereits eingestellt hat, der Vertrag jedoch eine bestimmte zeitliche Bindung vorsah.

taxlex-EU 2017/129

**C-314/17, *Geocycle Bulgaria*****Doppelbesteuerung**

Der EuGH wird in dieser bulgarischen Rs<sup>25)</sup> um Vorabentscheidung darüber gebeten, ob es den Bestimmungen der RL 2006/112/EG entgegensteht, dass eine Lieferung doppelt mit MwSt besteuert wird, wenn diese Doppelbesteuerung daher rührt, dass einmal der Lieferant die Rechnung mit Steuer ausstellt und weiters dem Erwerber mit einem Steuerprüfungsbescheid nach dem Reverse-Charge-Verfahren die Steuer vorgeschrieben wird. Nach bulgarischem Recht existiert keine Regelung, die es erlaubt, die in der Rechnung des Lieferanten nach Abschluss eines Steuerprüfungsverfahrens ausgewiesene MwSt zu berichtigen.

taxlex-EU 2017/130

**C-320/17, *Marle Participations*****Holdingsgesellschaft**

Der EuGH wird gebeten zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen die Vermietung eines Ge-

bäudes durch die Holdinggesellschaft an ihre Tochtergesellschaft einen (in)direkten Eingriff in die Verwaltung dieser Tochtergesellschaft darstellt, sodass eine wirtschaftliche Tätigkeit iS der RL 2006/112/EG vorliegt.<sup>26)</sup>

taxlex-EU 2017/131

**C-364/17, *Varna Holideis*****Nichtigerklärung des Rechtsgeschäfts**

Der EuGH wird in dieser bulgarischen Rs gefragt,<sup>27)</sup> ob bei rechtskräftiger Nichtigerklärung eines Rechtsgeschäfts eine Berichtigung des in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs vorzunehmen ist (gem Art 90 Abs 1 und Art 185 Abs 1 RL 2006/112/EG) oder ob davon ausgegangen werden kann, dass eine Lieferung nicht gegeben ist und somit der Steueranspruch von vornherein nicht entstanden ist (gem Art 14 Abs 1 RL 2006/112/EG). Es soll auch beantwortet werden, ob Art 90 Abs 1 unmittelbare Wirkung zukommt.

taxlex-EU 2017/132

**C-264/17, *Mensing*****Differenzbesteuerung**

Der EuGH wird in der Rs C-264/17<sup>28)</sup> gefragt, ob steuerpflichtige Wiederverkäufer die Differenzbesteuerung gem Art 316 RL 2006/112/EG auf Lieferungen von Kunstgegenständen anwenden können, auch wenn der besagte Gegenstand nicht von einer Person iSv Art 314 der oben angeführten RL innergemeinschaftlich geliefert wurde. Wird diese Frage bejaht, hat der EuGH weiters zu klären, ob der Vorsteuerabzug aus dem ig Erwerb von Kunstgegenständen nach Art 322 RL 2006/112/EG versagt werden kann, auch wenn keine entsprechende nationale Vorschrift existiert.

23) ABl C 2017/221, 15 (10. 7. 2017).

24) ABl C 2017/256, 13 (7. 8. 2017).

25) ABl C 2017/256, 15 (7. 8. 2017).

26) ABl C 2017/269, 10 (14. 8. 2017).

27) ABl C 2017/269, 13 (14. 8. 2017).

28) ABl C 2017/283, 17 (28. 8. 2017).